

# Riedstädter Nachrichten



Einzelpreis: 0,70 Euro



Jahrgang 42 (139) · Freitag, den 21.11.2014 · Ausgabe 47/2014

[www.riedstadt.de](http://www.riedstadt.de)



## TSV Wolfskehlen

Die AH- Kicker des TSV Wolfskehlen laden alle Einwohner, Freunde und Gönner zu ihrem traditionellen

# SCHLACHTFEST

am Samstag, dem 22. November

ein.

Bereits zum 38. Mal kann man ab 11.00 Uhr Spezialitäten aus Kessel und Pfanne, Bier vom Fass und Kaffee und Kuchen im Sportheim des TSV genießen.



## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

### Nachtrag Wirtschaftsplan 2014 der Stadtwerke Riedstadt

Der Beschluss über den Nachtrag zum Wirtschaftsplan der Stadtwerke für das Jahr 2014 wird nachstehend öffentlich bekannt gegeben.

Aufgrund der §§ 94 ff der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I 2005, S. 142) in Verbindung mit § 15 Eigenbetriebsgesetz in der Fassung vom 09. Juni 1989 (GVBl. I 1989, S. 154) und § 10 der Betriebsatzung der Stadt Riedstadt vom 15. Dezember 2011 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt am 18. September 2014 nachstehenden **Nachtrag zum Wirtschaftsplan der Stadtwerke für das Wirtschaftsjahr 2014 beschlossen.**

Die Gewinn- und Verlustrechnung schließt mit einem Jahresverlust von **€ 116.356,00 bei Erträgen in Höhe von € 3.511.740,00 und bei Aufwendungen in Höhe von € 3.628.096,00 unausgeglichen ab.**

Der Vermögensplan schließt in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen in Höhe von **€ 2.117.000,00 ab. Kreditaufnahmen sind im Nachtrag, Wirtschaftsplan 2014 nicht vorgesehen.**

Der Nachtrag zum Wirtschaftsplan liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom 24. 11. 14 bis 08.12.2014 während der Öffnungszeiten im Rathaus im Stadtteil Goddelau, Rathausplatz 1, 1 OG Zimmer 117 öffentlich aus.

### Jahresabschluss der Stadtwerke

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt hat in Ihrer Sitzung am 18. September 2014 gemäß § 27 des Eigenbetriebesgesetzes den geprüften Jahresabschluss der Stadtwerke Riedstadt für das Jahr 2013 festgestellt und über die Behandlung des Jahresergebnisses beschlossen. Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung und der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers werden nachstehend öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 24.11.2014 bis 08.12.2014 während der Dienststunden in der Stadtverwaltung, Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt, Zimmer 117, öffentlich ausgelegt.

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Lagebericht der Betriebsleitung zum Jahresabschluss 2013 und den Prüfbericht der Fa. MRS GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Kenntnis und fasst folgenden Beschluss

- den Jahresabschluss 2013 in der Stadtwerke Riedstadt in der vom Abschlussprüfer vorgelegten Fassung festzustellen und
- den Jahresgewinn in Höhe von € 315.579,65 für den Betriebszweig Abwasserbeseitigung auf das neue Wirtschaftsjahr 2014 vorzutragen, sowie
- den Jahresgewinn der Energieerzeugung in Höhe von € 8.162,74 ebenso auf das neue Wirtschaftsjahr 2014 vorzutragen.

#### Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadtwerke Riedstadt für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der Stadtwerke. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stadtwerke abzugeben. Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB in Verbindung mit den landesrechtlichen Vorschriften des § 27 Abs. 2 EigBGes (Hessen) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stadtwerke Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadtwerke sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht, überwiegend auf der Basis von Stichproben, beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung der Stadtwerke sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadtwerke. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadtwerke und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Riedstadt, den 25. April 2014

MRS GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Michael Schuhknecht, Wirtschaftsprüfer

### Bürgersteige für erwachsene Radler tabu



Auf Bürgersteigen ist für Erwachsene das Radfahren verboten (Foto: Dieter Schütz / pixelio.de)

Offensichtlich ist das Befahren der Bürgersteige ein Thema, das in Riedstadt einige Anwohner beschäftigt. Bei der jüngsten Bürgerversammlung wurde darüber geklagt, dass immer häufiger erwachsene Personen die Gehwege entlang der Wohnhäuser als Radweg missbräuchten. Dabei sind Bürgersteige für erwachsene Radler absolut tabu. In diesem Zusammenhang macht die Straßenverkehrsbehörde auf die gültigen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung aufmerksam.

Lediglich Kinder bis zum vollendeten achten Lebensjahr müssen, ältere Kinder bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr dürfen, mit Fahrrädern die Gehwege benutzen. „Auf zu Fuß Gehende ist besondere Rücksicht zu nehmen. Beim Überqueren einer Fahrbahn müssen die Kinder absteigen“, heißt es im entsprechenden Paragraphen der Straßenverkehrsordnung (§ 2 Absatz 5 StVO). Auch wenn die Eltern Kinder beim Radfahren begleiten, dürfen die Begleitpersonen nicht auf dem Bürgersteig fahren. Lediglich dort, wo eine gesonderte Beschilderung Radfahrer ausdrücklich auf diese Wege lenkt, ist ein Befahren auch für erwachsene Radler zulässig (z.B. Gehweg-Schild mit Zusatz „Radfahrer frei“). Die erwachsenen Radfahrer sind in der Regel verpflichtet, den rechten Rand der Autofahrbahn zu nutzen. Ein Ausweichen auf die vermeintlich sichereren Bürgersteige ist nicht zulässig. Dabei besteht die Gefahr der Kollision, wenn Autofahrer aus ihren Hofeinfahrten auf die Straße wollen und vom kreuzenden Radfahrer überrascht werden.

### Holzverkauf durch Revierförster

Das Heizen mit Holz wird angesichts steigender Energiepreise immer attraktiver und die Nachfrage nach dem natürlichen Brennmaterial steigt auch in Riedstadt stetig an. Eine Vergabe von Brennholz aus den Riedstädter Waldgebieten erfolgt auch in diesem Jahr ausschließlich über den zuständigen Revierförster. Wolfgang Müller ist für diesen Zweck **jeden Donnerstag zwischen 15:30 und 18:00 Uhr** unter der Rufnummer 06258 2214 erreichbar und vereinbart dann mit den Interessierten Termine direkt im Wald.

Die Berechtigung zum Holzschlagen ist an einige Bedingungen geknüpft, über die sich Interessierte vorab informieren sollten. Eine Checkliste sowie der Vertrag und das Merkblatt für den Holzkauf sind auf der Internetseite der Stadt abrufbar ([www.riedstadt.de](http://www.riedstadt.de) / Aktuelle Nachrichten). Der Vertrag sollte bereits ausgefüllt und in doppelter Ausfertigung zum Termin im Wald mitgebracht werden.

Eine weitere Voraussetzung ist ein Nachweis über den Besuch eines Motorsägenkurses. Entsprechende Seminare bieten das Forstamt Groß-Gerau und die Kreisvolkshochschule an. Wegen der geringen Waldflächen gibt es keinen Anspruch auf Zuteilung. Der aktuelle Preis liegt je nach Qualität zwischen 25 und 30 Euro pro Raummeter. Die so genannten „Brennholzzelbsterwerber“ müssen sich mit Unterschrift verpflichten, die notwendigen Sicherheitsbestimmungen einzuhalten.

Beim Termin mit dem Förster ist der Nachweis über den Besuch des Motorsägenlehrgangs vorzulegen. Auch die Bezahlung ist dann bereits erforderlich. Wer selbst in den Wald gehen möchte, um Holz zu schlagen, sollte sich im Klaren sein: Es ist eine anstrengende und nicht ungefährliche Arbeit. Motorsäge und vorgeschriebene Sicherheitsausrüstung sind nicht ganz billig. Außerdem braucht man Platz, um das Holz zwei Jahre lang trocken zu lagern, bevor es verbrannt werden kann.

Für die Verwendung von Holz als Brennstoff gibt es gesetzliche Vorschriften, die beachtet werden müssen. Ökologisch sinnvoll ist das Heizen mit Holz nur, wenn die benutzte Feuerstätte eine optimale Verbrennung ermöglicht und so nur wenige Schadstoffe entstehen. Ein Informationsblatt der Fachgruppe Umwelt des Rathauses zum richtigen Heizen mit Holz gibt es auf der Internetseite der Stadt zum Herunterladen. Alle erwähnten Unterlagen sind nicht nur im Internet, sondern auch direkt am Rathaus-Empfang oder bei der Fachgruppe Umwelt im 3. Stock (Zimmer 303) erhältlich. Für weitergehenden Fragen steht dort Umweltberaterin Barbara Stowasser (Tel. 06158 181-321) gerne zur Verfügung.

## Anmeldeaufruf für städtische Hortgruppen

In diesem Jahr sind die Eltern von grundschulpflichtigen Kindern in den Riedstädter Stadtteilen Goddelau, Erfelden und Leeheim frühzeitig aufgerufen, ihren Bedarf für eine Betreuung in einem der Horteinrichtungen der Stadt ab 1. August 2015 frühzeitig anzumelden. Ab sofort nimmt die Stadt Anmeldungen für Kinder von berufstätigen Eltern, die zum Schuljahr 2015/16 eingeschult werden oder bereits in die Grundschule gehen, entgegen. Die Anmeldung erfolgt in den jeweiligen Einrichtungen. Die Schulkindbetreuung in Goddelau findet in der Kindertagesstätte „Kinderland“ in der Pestalozzistraße 4 statt. Ansprechpartnerin ist die Leiterin Karin Thomas; Terminvereinbarung unter der Rufnummer 06158 2310.

Die beiden Erfelder Hortgruppen sind in die Kindertagesstätte „Thomas-Mann-Platz“ integriert. Die Leiterin Eva Steinbach vereinbart Termine für Anmeldegespräche unter der Rufnummer 06158 2497.

Die Schulkindbetreuung in Leeheim befindet sich an der Sporthalle 3. Die dortige Leiterin Dagmar Lohr-Reinhardt ist unter Telefon 06158 747547 erreichbar. Anmeldeschluss für die Vergabe der Plätze ist am 28. November. Anmeldungen, die später abgegeben werden, können nur nachrangig berücksichtigt werden. Die Eltern werden Anfang 2015 über eine Aufnahme der Kinder informiert.

## Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Riedstadt

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2007 (GVBl. I S. 757), der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt am 13. November 2014 folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Riedstadt beschlossen:

### § 1

#### Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet Riedstadt.

### § 2

#### Steuerpflicht und Haftung

(1) Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner ist die Halterin oder der Halter des Hundes.

(2) Hundehalterin oder Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse eines Hausangehörigen im eigenen Haushalt aufnimmt. Als Halterin oder Halter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.

(3) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halterinnen oder Haltern gemeinsam gehalten.

(4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Steuer.

### § 3

#### Entstehung und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen wird. Bei Hunden, die der Halterin oder dem Halter durch Geburt von einer von ihr oder von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund drei Monate alt wird. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

(2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Hundehaltung beendet wird.

### § 4

#### Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer

Die Hundesteuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

### § 5

#### Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt ab dem 01. Januar 2015 jährlich für den ersten Hund 94,00 EURO

für jeden weiteren Hund 144,00 EURO

(2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 7 gewährt wird, gelten als erste Hunde.

(3) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund jährlich 762,00 Euro.

(4) Als gefährliche Hunde gelten Hunde der Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden, deren Gefährlichkeit nach § 2 Abs. 1 Satz 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22.01.2003 (GVBl. I S. 54, geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 2008 GVBl. I S. 1028) in der jeweils geltenden Fassung vermutet wird, oder die nach § 2 Abs. 2 der Gefahrenverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22.01.2003 (GVBl. I S. 54, geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 2008 GVBl. I S. 1028) in der jeweils geltenden Fassung gefährlich sind.

### § 6

#### Steuerbefreiungen

(1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.

(2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

1. Diensthunde von Polizei- und Zollbeamten, wenn diese auf Weisung des Dienstherrn in den Haushalt aufgenommen werden, auf Kosten des Dienstherrn angeschafft wurden und in dessen Eigentum verbleiben und die Unterhaltskosten im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln bestritten werden.

2. Hunde, die ausschließlich zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen zu erwerbswirtschaftlichen Zwecken gehalten werden. Eine Haltung ausschließlich zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen zu erwerbswirtschaftlichen Zwecken liegt insbesondere vor bei der Haltung

a) von Gebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden,

b) von Hunden durch Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben.

(3) Steuerbefreiung wird auf Antrag auch gewährt für

a) Hunde, die in Einrichtungen von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind,

b) Hunde, die von ihren Halterinnen oder Haltern aus einem Tierheim erworben wurden, bis zum Ende des auf das Jahr des Erwerbs folgenden Kalenderjahres.

### § 7

#### Steuerermäßigung

Die Steuer ist auf Antrag der oder des Steuerpflichtigen auf 50 v. H. des für die Stadt Riedstadt geltenden Steuersatzes zu ermäßigen für

a) Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Stadtteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind;

b) Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und welche die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.

## § 8

### Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen

Steuerbefreiung oder Steuervergünstigung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde keine gefährlichen Hunde im Sinne dieser Satzung sind,
2. die Hunde, für welche die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Zweck hinlänglich geeignet sind,
3. die Hunde entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden.

## § 9

### Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird bei der erstmaligen Festsetzung einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides, im Übrigen jeweils zum 01. Juli eines jeden Kalenderjahres mit dem Jahresbetrag fällig. Auf Antrag kann die Steuer auch in vierteljährigen Beträgen zum 15. Februar, zum 15. Mai, zum 15. August und zum 15. November entrichtet werden.

## § 10

### Meldepflicht

- (1) Die Hundehalterin oder der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihr oder ihm durch Geburt von einer von ihr oder ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt Riedstadt unter Angabe der Rasse und der Abstammung des Tieres schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.
- (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Stadt Riedstadt innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
- (3) Wird ein Hund veräußert, so sind mit der Anzeige nach Abs. 2 Name und Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers anzugeben.

## § 11

### Hundesteuermarken

- (1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Stadt Riedstadt bleibt, ausgegeben.
- (2) Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat die von ihr oder ihm gehaltenen Hunde außerhalb des umfriedeten Besitztums mit einer gültigen und sichtbaren Hundesteuermarke zu versehen.
- (3) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von zwei Wochen an die Stadt Riedstadt zurückzugeben.
- (4) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird der Halterin oder dem Halter eine Ersatzmarke ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke; die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder gefunden, ist die wieder gefundene Marke unverzüglich an die Stadt Riedstadt zurückzugeben.

## § 12

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 10 Abs. 1 der Anzeigepflicht nicht nachkommt
  2. entgegen § 10 Abs. 3 Name und Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers nicht angibt.
  3. entgegen § 11 Abs. 2 seinem Hund außerhalb des umfriedeten Besitztums keine gültige Hundesteuermarke anlegt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist der Magistrat.

## § 13

### Übergangsvorschrift

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Stadt Riedstadt bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 10 Abs. 1.

## § 14

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 3. April 2014 außer Kraft.  
gez. Werner Amend, Bürgermeister

## Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Riedstadt

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), jeweils in Verbindung mit den §§ 15 Abs. 7, 17 Abs. 3, 61 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der Fassung vom 14.01.2014 (GVBl. I S. 26) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt in ihrer Sitzung vom 13. November 2014 folgende Feuerwehrgebührensatzung beschlossen:

## § 1

### Gebührentatbestand

Die der Feuerwehr der Stadt Riedstadt bei Erfüllung ihrer Aufgaben entstandenen Gebühren und Auslagen sind nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu erstatten, soweit der Einsatz nicht gemäß § 61 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 HBKG kostenfrei ist. Die Pflicht zur Erstattung von Gebühren und Auslagen besteht auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr benötigt werden.

## § 2

### Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner bei Maßnahmen zur Brandbekämpfung sind,
  1. die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,
  2. die geschädigte Person, sofern sie den Einsatz der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
  3. die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter oder die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) gilt entsprechend,
  4. die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
  5. die Betreiberin oder der Betreiber von Gewerbe- oder Industriebetrieben für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in den Gewerbe- und Industrie-betrieben,
  6. die Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
  7. die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die Besitzerin oder der Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst,
  8. die Person, die den Einsatz der Feuerwehr durch nicht angezeigtes, aber nach § 3 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17. März 1975 (GVBl. I S. 48) anzeigepflichtiges Verbrennen von Abfällen verursacht hat.
- (2) Gebührensschuldner sind bei allen übrigen Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe,
  1. die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 HSOG gilt entsprechend,
  2. die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine Sache oder ein Tier ausübt, deren oder dessen Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder die Eigentümerin oder der Eigentümer einer solchen Sache oder eines solchen Tieres; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend,
  3. die Person, auf deren Verlangen oder in deren Interesse die Leistung erbracht wurde,

4. in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde,  
5. die Person, die die Feuerwehr missbräuchlich – ohne hinreichenden Grund vorsätzlich oder grob fahrlässig – angefordert hat.

(3) Gebührenschuldner bei Brandsicherheitsdiensten sind die Ausrichter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (z.B. Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).

(4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 3

#### Grundlagen der Gebührenbemessung

(1) Für Leistungen der Feuerwehr, die nach dieser Satzung erbracht werden, gilt nachfolgendes Gebührenverzeichnis, welches als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Die Höhe der Gebühr errechnet sich nach der aufgewendeten Zeit und dem eingesetzten Material, nach Art und Anzahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge und Geräte sowie der zu prüfenden Geräte und Einrichtungen.

(2) Bei der Festsetzung der Gebühr werden für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die Gebühren je angefangene 15 Minuten berechnet.

(3) Für die Berechnung der Gebühr wird die Zeit von Beginn bis zur Beendigung des Einsatzes zugrunde gelegt. Der Einsatz beginnt im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken, und ist mit Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit beendet. Sind die eingesetzten Mannschaften, Fahrzeuge oder Geräte zum Zeitpunkt der Alarmierung bereits zu einem anderen Einsatz ausgerückt oder kehren diese nach dem jeweiligen Einsatz nicht unmittelbar zurück (aufeinander folgende Einsätze), so beginnt der jeweilige Einsatz mit Verlassen des vorherigen Einsatzortes und ist beendet, sobald sie den jeweiligen Einsatzort verlassen bzw. die Einsatzfähigkeit wiederhergestellt ist.

(4) Die Anzahl und Auswahl des einzusetzenden und des davon bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigenden Personals sowie der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr.

### § 4

#### Auslagen

(1) Auslagen werden in der tatsächlich entstandenen Höhe zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlages in Höhe von 10 Prozent geltend gemacht. Dies gilt insbesondere für Lieferungen und Leistungen von Dritten, Fremdpersonal und -gerät, Ölbindemittel, Säurebindemittel, Schaummittel und die Entsorgung.

(2) Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten.

### § 5

#### Entstehung der Gebührenschuld

(1) Die Verpflichtung zur Erstattung von Gebühren entsteht im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

### § 6

#### Fälligkeit der Gebührenschuld

Die zu zahlenden Gebühren und Auslagen werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird ein Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern in diesem keine andere Fälligkeit angegeben ist.

### § 7

#### Härtefälle

Wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint, kann die Gebührenschuld gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden, oder es kann von der Geltendmachung der Gebühren ganz oder teilweise abgesehen werden. Die Stundung soll in der Regel nur auf Antrag gewährt werden.

Über eine Stundung/Niederschlagung oder Erlassung entscheidet bei einer Gebührenhöhe von  
bis 1.000,00 € der/die Fachbereichsleiter/in,  
bis 2.500,00 € der/die Bürgermeister/in,  
bis 5.000,00 € der Magistrat,  
über 5.000,00 € der Haupt- und Finanzausschuss.

### § 8

#### Sicherheitsleistungen

Die Hilfeleistung der Feuerwehr im Rahmen des § 6 Abs. 3 HBKG, eine Überlassung von Geräten oder die Gestellung von Brandsicherheitsdiensten kann von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung des Gebührenschuldners bis zur Höhe der voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.

### § 9

#### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Feuerwehr vom 01. Juli 1999 zum 31. Dezember 2014 außer Kraft. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

#### Gebührenverzeichnis

Referenz je 15 Minuten

Nr. Beschreibung

#### 1. Personalgebühren

1.1. Brand und allgemeine Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft € 6,00

1.2. Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft € 6,00

1.3. Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten.

#### 2. Fahrzeuggebühren

2.1. Kommandowagen  
Kommandowagen Kdow € 7,50

2.2. Einsatzleitwagen  
Einsatzleitwagen ELW 1 € 12,50  
Mannschaftstransportfahrzeug MTF € 10,00

2.3. Tragkraftspritzenfahrzeuge  
Tragkraftspritzenfahrzeuge - Wasser € 25,50

2.4. Löschgruppenfahrzeuge

LF 8 € 25,50

LF 8/6 € 33,50

LF 10/6 € 36,60

LF 16 € 30,00

LF 16/12 € 40,00

HLF 20/16 € 40,00

HLF 20 € 50,00

2.5. Tanklöschfahrzeuge

TLF 16/25 € 34,00

HTLF 16/25 € 40,00

TLF 24/50 € 45,00

2.6. Drehleiter

DLK 23/12 € 62,50

2.7. Rüstwagen

RW 1 € 31,00

GW-A € 20,00

GW-G1 € 40,00

GW-L1 - alle Typen € 31,00

2.8. Wechselladerfahrzeug und Abrollbehälter

Wechselladerfahrzeug (WLF ohne Auflage) € 31,00

Abrollbehälter-Atemschutz (AB-A) € 14,50

#### 3. Anhänger

3.1. Mehrzweckanhänger MZA 1 - bis 750 kg € 10,00

3.2. Mehrzweckanhänger MZA 2 - bis 2 t € 12,50

3.3. Trailer / Mehrzweckboot € 29,00

3.4. Schlauchanhänger € 7,50

3.5. Schaum-Wasserwerfer € 7,50

#### 4. Einsatzbedingtes Prüfen und Reinigen

4.1. Reinigen und Prüfen der persönlichen Ausrüstung Die Reinigung und Prüfung im Einsatz gebrauchter persönlicher Ausstattungsgegenstände werden nach dem Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.

4.2. Reinigen und Desinfizieren einschl. Prüfen von Vollschutzanzügen Reinigung und Desinfektion im Einsatz gebrauchter Vollschutzanzüge werden nach Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.

4.3. Reinigen und Desinfizieren  
Atemschutzgeräte \*Nach zeitlichem Aufwand des eingesetzten Personals  
Atemschutzmaske \*Nach zeitlichem Aufwand des eingesetzten Personals  
Ersatzbeschaffungen Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.

4.4. Füllen/Prüfen von Flaschen/Geräten

Lungenautomat \*Nach zeitlichem Aufwand des eingesetzten Personals.  
 Atemschutzmaske \*Nach zeitlichem Aufwand des eingesetzten Personals.  
 Atemschutzgerät \*Nach zeitlichem Aufwand des eingesetzten Personals.  
 Füllen von Atemluftflaschen 200 bar/41 \*Nach zeitlichem Aufwand des eingesetzten Personals.

Füllen von Atemluftflaschen 300 bar/61

\*Nach zeitlichem Aufwand des eingesetzten Personals.

4.5. Prüfen, Waschen, Trocknen von Schläuchen

je Schlauch \*Nach zeitlichem Aufwand des eingesetzten Personals.

4.6. Schlauchreparatur \*Nach zeitlichem Aufwand des eingesetzten Personals.

4.7. Prüfen von Pumpen

200 l Nennleistung \*Nach zeitlichem Aufwand des eingesetzten Personals.

400 l Nennleistung \*Nach zeitlichem Aufwand des eingesetzten Personals.

800 l Nennleistung \*Nach zeitlichem Aufwand des eingesetzten Personals.

1.600 l Nennleistung \*Nach zeitlichem Aufwand des eingesetzten Personals.

4.8. Prüfen von Leitern lt. Unfallverhütungsvorschrift (UVV)

Anstell-, Steck-, Haken- und Klappleiter \*Nach zeitlichem Aufwand des eingesetzten Personals.

Einreißhaken \*Nach zeitlichem Aufwand des eingesetzten Personals.

Krankentrage \*Nach zeitlichem Aufwand des eingesetzten Personals.

2-teilige Schiebeleiter \*Nach zeitlichem Aufwand des eingesetzten Personals.

3-teilige Schiebeleiter

\*Nach zeitlichem Aufwand des eingesetzten Personals.

4.9. Prüfen von Funkgeräten

Funkgerät im 4-m-Band

\*Nach zeitlichem Aufwand des eingesetzten Personals.

Funkgerät im 2-m-Band

\*Nach zeitlichem Aufwand des eingesetzten Personals.

Funkalarmempfänger (ohne Arbeitsstunden, aber einschl. Messplatz)

\*Nach zeitlichem Aufwand des eingesetzten Personals.

4.10. Prüfung sonstiger Geräte und Einrichtungen Die Prüfung sonstiger Geräte und Einrichtungen wird nach dem Zeitaufwand des eingesetzten Personals berechnet.

#### 5. Kosten für den Einsatz von Fremdpersonal und -gerät, Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln, Entsorgung und Auslagen

Für die entstehenden Aufwendungen, etwa für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten, werden die der Stadt in Rechnung gestellten Beträge nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 der Satzung zugrunde gelegt.

#### 6. Gebühren für besondere Leistungen

Fehlalarm Brandmeldeanlage € 650,00

Weitere Pauschalsätze

Inbetriebnahme von Brandmeldeanlagen und brandschutztechn. Einrichtungen Die Gebühren werden nach tatsächlichen Fahrzeugen-, Zeit-, Material- und Personalaufwand gem. Gebührensatzung berechnet.

#### 7. missbräuchliche Alarmierung

Gebühren für die missbräuchliche Alarmierung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 Nr. 5 der Satzung werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- sowie Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.

#### 8. Gebühren in sonstigen Fällen

Für besondere, nicht in der Gebühren-satzung aufgeführte Leistungen, werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material, und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.

Für besondere, nicht in der Gebühren-satzung aufgeführte Leistungen, werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material, und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.

Für die Positionen, die mit \* gekennzeichneten sind, werden die Gebühren nach der allgemeinen Verwaltungskostenordnung vom 1.12.2009, lfd. Nr. 141, unter Punkt 1413 (je 15 Minuten - 12,50 €), berechnet gem. § 3 Abs. 2 dieser Satzung.

Aggregatpumpe € 7,00

Motorkettensäge € 4,00

Stromerzeuger 5,0 kVA € 8,00

Stromerzeuger 8,0 kVA € 14,00

Stromerzeuger 13,0 kVA € 17,00

Retten- und Entlüftungsgeschwindigkeit, Überdrucklüfter € 20,00

Wasserschleifer € 4,00

Wasser-Sauger € 4,00

Wasserschneidegerät € 6,00

Wasserschneidemaschine € 2,00

Wasserschneidemaschine bis 100 ltr. € 3,00

Wasserschneidemaschine bis 500 ltr. € 4,00

Wasserschneidemaschine bis 1.000 ltr. € 7,00

Pumpen

Öl- oder Ölabsaugpumpe incl. Stromerzeuger bis 200 l/min. € 20,00

Öl- oder Ölabsaugpumpe incl. Stromerzeuger über 200 l/min. € 23,50

Elektrotauchpumpe € 20,00 Wasserstrahlpumpe € 4,00

Die neuen Stromerzeuger sowie Geräte die bisher noch nicht berücksichtigt wurden, sollen künftig berechnet werden.

Stromerzeuger 11,0 kVA € 15,50

Stromerzeuger 13,0 kVA € 17,00

Rettungssäge € 7,00

Hydraulisches Rettungsgerät € 20,00

Motortrennschleifer € 10,00

Abwassertauchpumpen € 25,00

Pneumatische Dichtkissen € 15,00

Sonstige Gerätschaften und Materialien, die vorgenannt nicht aufgeführt wurden € 10,00

gez. Werner Amend, Bürgermeister

## Offenlage der Entwürfe der Haushaltssatzung 2015 und des Waldwirtschaftsplans 2015

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2015 wurde in der Stadtverordnetenversammlung am 04. November 2014 durch den Magistrat eingebracht. Nach § 97 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung wird der Entwurf mit allen Anlagen (der Wirtschaftsplan der Stadtwerke wird gesondert bekannt gemacht) nunmehr zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt. Der Entwurf des Haushaltsplanes und der Wirtschaftsplan liegt zur Einsichtnahme vom **24. November bis 05. Dezember 2014** im Rathaus Goddelau, Rathausplatz 1, Zimmer 115, zu folgenden Öffnungszeiten öffentlich aus:

**montags, mittwochs und freitags von 7:30 bis 12:00 Uhr**

**dienstags 7:00 bis 12:00 Uhr**

**donnerstags 7.30 bis 12:00 und 14:00 bis 18:00 Uhr**

Riedstadt, den 17.11.2014

Der Magistrat

der Stadt Riedstadt

Werner Amend, Bürgermeister

## Bekanntmachung

### über die Unanfechtbarkeit der 3. Vorwegnahme der Entscheidung gemäß § 76 Baugesetzbuch

In der Baulandumlegung für das Baugebiet der Stadt Riedstadt Gemarkung Erfelden, Flur 4 „Im Gemeinen Löhchen III“ wird nach § 71 Baugesetzbuch in der jeweiligen gültigen Fassung bekanntgemacht, daß die **3. Vorwegnahme der Entscheidung vom 30.09.2014 am 17.11.2014 unanfechtbar geworden ist.**

Mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand durch den in der **3. Vorwegnahme der Entscheidung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.** Die neuen Eigentümer werden hiermit in den Besitz der zugeteilten Grundstücke eingewiesen. Die Geldleistungen sind fällig.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tag nach dieser öffentlichen Bekanntmachung, durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist bei der Umlegungsstelle der Stadt Riedstadt, Rathausplatz 1, in 64560 Riedstadt - schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Riedstadt, den 21.11.2014

Der Magistrat der Stadt Riedstadt

gez. Werner Amend, Bürgermeister

## POLIZEI-BERICHTE

### Riedstadt: Zeugen nach Einbruch in Zweifamilienhaus gesucht

Riedstadt (ots) - Ein Einbruch in ein Zweifamilienhaus in der Pestalozzistraße im Laufe des Mittwochs (12.11.) beschäftigt derzeit die Kriminalpolizei in Rüsselsheim. Zwischen 12 Uhr und 21 Uhr drangen die bislang noch unbekanntes Kriminellen durch die Terrassentür in das Anwesen im Ortsteil Goddelau ein. Hier wurden mehrere Zimmer durchsucht, ob die Ganoven jedoch Beute gemacht haben, steht noch nicht abschließend fest. Hinweise nehmen die Beamten des Kommissariats 21/22 unter der Rufnummer 06142/696-0 entgegen.